

## Recht und Gerechtigkeit in Deutschland

### Zur Erklärung des Staatsrates der DDR zur Rechtsentwicklung in beiden deutschen Staaten

Nationales Verantwortungsbewußtsein und Realismus, verbunden mit Wahrheit und Klarheit, sind Leitlinien der Arbeit des Staatsrates von der Stunde seiner Bildung an. Sie sind eine unantastbare staatsmännische Legitimation zu den bedeutsamen Aussagen über Recht und Gerechtigkeit in Deutschland, mit denen sich der Staatsrat dieser Tage erneut an die deutsche Öffentlichkeit wandte. Denn wahr und klar, dem Irrationalen entzogen, sind die Kriterien für Recht und Gerechtigkeit; eindeutig sind die Tatsachen, von denen der Staatsrat in der Beurteilung der Rechtsentwicklung in Deutschland ausgeht.

Recht und Gerechtigkeit — das ist vor allem Anspruch auf ein Leben in Glück und Frieden, auf Menschenwürde, auf Freiheit in der Gesellschaft durch eine vermenschlichte Gesellschaft, die sich auf die Beherrschung der materiellen Lebensbedingungen und auf den gesellschaftlichen Fortschritt stützt. Rechtspolitik, gerechte Politik ist immerwährende Erfüllung dieses Anspruchs durch Vollzug seiner Voraussetzungen: Anerkennung der Realitäten im Ergebnis des zweiten Weltkrieges, Sicherung des Friedens, menschliche Lebensbedingungen, menschliche Beziehungen in einer Gesellschaft Gleichberechtigter, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Mitgestaltung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Aktivitäten aller Bürger in der Staatspolitik. Diese Voraussetzungen und Kriterien sind Völker- und staatsrechtlich relevant.<sup>1</sup>

1. Völkerrechtlich relevant und unantastbar sind die Dokumente der Anti-Hitler-Koalition, vor allem der Hauptsiegermächte, in denen erstmalig in der Geschichte international verbindliche Normen gesetzt wurden, die auf die dauerhafte Friedenssicherung gerichtet waren. In diesen Vereinbarungen lag deshalb eines der wichtigsten Ergebnisse des zweiten Weltkrieges überhaupt. Entsprechend dem Willen der Völker wurden in der Präambel und den Art. 1 und 2 der Satzung der Vereinten Nationen die Gewährleistung des Friedens und der internationalen Sicherheit auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts aller Nationen und Völker und die Pflicht zur gleichberechtigten friedlichen internationalen Zusammenarbeit als Grundprinzipien des Völkerrechts fixiert. Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aggressionen mit dem Ziel der Unterdrückung anderer Nationen und Völker, das schwerste Völkerrechtsdelikt, wurden verboten. Art. 107 stellte die ausdrückliche Übereinstimmung dieser Grundprinzipien des Völkerrechts mit den Dokumenten

der Anti-Hitler-Koalition fest, die die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf Deutschland anwandten und konkretisierten. Das Hauptziel der Besetzung Deutschlands bestand darin, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit Deutschland niemals mehr seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der Welt bedrohen kann (Art. III des Potsdamer Abkommens). Deshalb gaben die Völker der Anti-Hitler-Koalition dem deutschen Volk die Chance, sein Leben auf demokratischer und friedlicher Grundlage neu aufzubauen, sich den Rechtsanspruch auf gleichberechtigte Teilnahme an den friedlichen internationalen Beziehungen selbst zu erwerben. Deshalb sah das Potsdamer Abkommen vor: Abrüstung und Entmilitarisierung Deutschlands; organisatorische und ideologische Beseitigung des Nazismus und Militarismus; Bestrafung aller Kriegs- und Nazi-verbrecher; endgültige Umgestaltung des deutschen politischen Lebens und des Rechts auf demokratischer Grundlage; Demokratisierung von Verwaltung und Justiz; Dezentralisierung des deutschen Wirtschaftslebens mit dem Ziel der Vernichtung der Monopole; Festlegung von Reparationsleistungen.

Die Verwirklichung des Potsdamer Abkommens war und ist die Voraussetzung für die Entstehung eines demokratischen und friedliebenden deutschen Staates. Zugleich waren und sind die Begriffe „demokratisch“ und „Demokratie“ für Deutschland eindeutig völkerrechtlich determiniert: Sie haben überall dort, wo sie im Potsdamer Abkommen verwandt werden, eindeutig einen antifaschistischen und antiimperialistischen Inhalt.

Legitim und demokratisch, wahrer deutscher Rechtsstaat ist deshalb nur der deutsche Staat, in dem — wie in der Deutschen Demokratischen Republik — in Übereinstimmung mit den in der Satzung der Vereinten Nationen fixierten Grundprinzipien des Völkerrechts die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens verwirklicht und dessen Zielsetzungen erfüllt worden sind. Der westdeutsche Staat ist deshalb weder legitim noch demokratisch, weil in ihm — unter Bruch der Satzung der Vereinten Nationen und des Potsdamer Abkommens — die festgelegten Bestimmungen von den alten, aggressiven Kräften mit dem Ziel der Restaurierung ihrer Macht nach innen und außen gebrochen wurden.

2. Die Deutsche Demokratische Republik ist der legitime deutsche Staat, weil sie aus einer breiten demokratischen, nationalen Bewegung des Volkes für die Einheit Deutschlands, einen gerechten Friedensvertrag und das nationale Selbstbestimmungsrecht hervorging. Sie war